Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0003/11	10.01.2011

zum/zur

F0203/10 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bezeichnung

Fristende für Einwendungen zum PFV Bahnhofstunnel

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	18.01.2011

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN betrifft den Bericht der „Volksstimme“ vom 06. November 2010, wonach Einwände gegen die Planunterlagen für das Vorhaben Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee bis Mitte Januar 2011 geltend gemacht werden können.
Diese Meldung basierte auf einer am 05. November 2010 herausgegebenen Pressemitteilung der Stadt.
Am 09. November 2010 habe die Volksstimme jedoch berichtet, dass die Einwände bis zum 22. Dezember 2010 möglich seien.
Daraus ergaben sich folgende Fragen:

1. Ist es nicht irreführend und damit in erheblichem Maße bürgerunfreundlich, wenn in Veröffentlichungen der Stadt zu einem so wichtigen Thema innerhalb von drei Tagen zwei ganz unterschiedliche Termine, die fast um einen ganzen Monat differieren, benannt werden?

Nach § 73 a VwVfG haben die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben.
Diese Frist hat die Planfeststellungsbehörde für das Bauvorhaben Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee auf den 22. Januar 2011 festgesetzt.

Von dieser Stellungnahmefrist der Behörden zu unterscheiden ist die Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG. Danach kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Anhörungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben.
Die Planunterlagen lagen vom 08. November 2010 bis 08. Dezember 2010 aus, so dass die Einwendungsfrist für die Betroffenen bis zum 22. Dezember 2010 lief.

Nach § 73 Abs. 5 VwVfG hat die Gemeinde die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen.
Diese gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung, ab wann und bis wann, zu welchen Stunden und wo der Plan eingesehen werden kann, sowie über die Frist und Form für Einwendungen und die Präklusionswirkung bei Fristversäumung ist im Amtsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 2010 korrekt erfolgt. Darauf wurde zudem in der Magdeburger Volksstimme am 29. Oktober 2010 in den amtlichen Bekanntmachungen hingewiesen.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich somit, dass die Pressemitteilung der Stadt vom 05. November 2010, welche sich auf die Stellungnahme der Behörden gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG bezieht, somit inhaltlich richtig ist.

In dem Artikel der Magdeburger Volksstimme vom 06. November 2010 wurde dann fälschlicherweise der Begriff „Einwände“ verwendet. In dem Artikel vom 09. November 2010 in der Magdeburger Volksstimme ist jedoch die korrekte Formulierung enthalten.

2. Ergibt sich aus diesem Formfehler nicht sogar eine rechtswirksame und damit verbindliche Verschiebung der nach § 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA, § 73 Abs. 4 S.3 VwVfG abgelaufenen Frist für die Einwendungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger?

Aus den Darlegungen unter Ziffer 1 ergibt sich, dass ein Formfehler der Stadt nicht vorliegt.

Die nach § 73 Abs. 5 VwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung ist korrekt erfolgt.

Die in § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG gesetzlich bestimmte 2-Wochen-Frist nach Ablauf der Auslegungsfrist, wonach die Einwendungsfrist endet, ist rechtlich zwingend. Sie kann auch von der Behörde nicht verlängert oder verkürzt werden (vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 11. Auflage, § 73 Rdnr. 89).

3. Wenn ja, gedenken Sie die Frist für die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger daraufhin bis Mitte Januar 2011 auszuweiten bzw. verspätet erhobene Einwände zu berücksichtigen, um dieses eindeutige Fehlverhalten der Anhörungsbehörde zu heilen?

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass ein „Fehlverhalten der Anhörungsbehörde“ nicht vorliegt.

Ich weise darauf hin, dass bei einem Versäumen der Einwendungsfrist jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist. Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 32 VwVfG erfüllt sein, wonach jemand ohne Verschulden verhindert gewesen sein müsste, die gesetzliche Frist einzuhalten.

4. Wenn nein, welche Rechtsfolgen könnten sich dann daraus für die Stadt ergeben (z. B. Klagerecht der Betroffenen)?

Gegen eine Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften können die Betroffenen in der Regel nicht direkt mit Rechtsbehelfen vorgehen. Denn einem unmittelbar gegen fehlerhafte Verfahrenshandlungen gerichtetes Rechtsschutzbegehren steht § 44 a VwGO entgegen, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können.
Demnach können Verstöße gegen behördliche Verfahrenshandlungen des Anhörungsverfahrens des Planfeststellungsverfahrens nur im Rahmen des Rechtsschutzes gegen den Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht werden.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr